

W o c h e n b l a t t

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Zwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 22. Juni 1860.

25.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

die Zulassung von Dachsilzen als Surrogat harter Dachung betr.

Unter Hinweis auf §. 3 der Verordnung das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachsilz betreffend, vom 29. September vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt 15. Stück, Seite 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sogenannten Asphalt-Wollsilze aus der Fabrik

des Silzfabrikanten Adolph Schöller in Brünn

auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche bis auf Weiteres als Surrogat der harten Dachung in der in obiger Verordnung angegebenen Beschränkung anerkannt worden sind.

Dresden, den 1. Juni 1860.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Schmiedel, S.

Verordnung,

den Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1860 betr.,

vom 11. Juni 1860.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch folgendes verordnet:

§. 1. Die Zuschläge, welche durch das Finanz-Nachtrags-Gesetz vom 13. Juni 1859 §. 1 und die zugehörige Ausführungs-Verordnung vom 14. Juni 1859 §. 1 (S. 164 fg. des Ges. u. Bdgsbl. v. J. 1859) für die Jahre 1859 und 1860 mit

Einem Pfennige von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer zu dem auf den 1. August anstehenden Hebestermine,

und

acht Zehnthelnen eines halben Jahresbetrages bei der Gewerbe- und Personalsteuer zu dem auf den 15. October anstehenden Hebestermine

ausgeschriebeu worden, bleiben

im Jahre 1860

unerhoben.

§. 2. Demnach sind zu besagten Terminen im Jahre 1860 nur zu erheben:

Zwei Pfennige ordentliche Steuer von jeder Steuereinheit bei der Grundsteuer

und

ein halber Jahresbetrag ordentliche Steuer bei der Gewerbe- und Personalsteuer.